

# Anleitung zur Anlage Sonstiges \_\_\_\_\_ 2022

## Zeile 4

### Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer

Sie haben Einkünfte erklärt, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2017 eingetretenen Erbfalls auch mit Erbschaftsteuer belastet waren?

Dann können Sie eine Ermäßigung der Einkommensteuer beantragen. Hierzu geben Sie bitte eine gesonderte Aufstellung ab. In dieser machen Sie Angaben zu

- den entsprechenden Einkünften, für die die Ermäßigung in

Betracht kommt,

- der festgesetzten Erbschaftsteuer,
- dem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb zuzüglich der Freibeträge nach den §§ 16, 17 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und
- den steuerfreien Beträgen nach § 5 ErbStG.

## Zeile 5

### Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter

Sie sind Eigentümer von schutzwürdigen Kulturgütern im Inland und hatten Aufwendungen für deren Herstellung oder Erhaltung? Dann können Sie diese Aufwendungen wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist, dass Sie die Kulturgüter weder zur Erzielung von Einkünften noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Zusätzlich müssen Sie die Maßnahmen mit der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle abgestimmt haben (§ 10g des Einkommensteuergesetzes - EStG).

Sie können in dem Jahr, in dem die Maßnahme abgeschlossen wurde, sowie in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 9 %, für vor dem 1. Januar 2004 begonnene Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen jeweils bis zu 10 % der Aufwendungen

als Abzugsbetrag eintragen. Einnahmen und Zuschüsse, die Sie erhalten haben, müssen Sie zuvor von den Aufwendungen abziehen.

Sind Sie Miteigentümerin oder Miteigentümer des Objekts (außer bei verheirateten oder verpartnerten Personen), dann tragen Sie hier nur Ihren Anteil am Abzugsbetrag ein. Dies gilt nicht, wenn es nur zwei Eigentümer gibt und beide zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Voraussetzungen für die Behandlung als Kulturgut und die Erforderlichkeit der Aufwendungen müssen Sie Ihrem Finanzamt durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachweisen.

## Zeile 6

### Spendenvortrag

Wurde für Sie zum 31. Dezember 2021 ein verbleibender Spendenvortrag festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 6 den Wert „1“ ein.

Das Finanzamt berücksichtigt dann den Spendenvortrag.

## Zeile 7 und 8

### Verlustabzug

Ihr Finanzamt hat für Sie zum 31. Dezember 2021 einen verbleibenden Verlustvortrag festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 7 den Wert „1“ ein. Ergeben sich bei der Einkommensteuerveranlagung 2022 nicht ausgeglichene negative Einkünfte (Verlust), trägt das Finanzamt diesen Verlust

in die Jahre 2021 und 2020 zurück. Hierfür müssen Sie nicht tätig werden. Möchten Sie auf den Verlustrücktrag verzichten, tragen Sie bitte in Zeile 8 den Wert „1“ ein. Das Finanzamt stellt dann einen entsprechenden verbleibenden Verlustvortrag fest. Dieser kann in künftigen Jahren berücksichtigt werden.

Neu!

## Zeile 9

### Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten

Wurden für Sie zum 31. Dezember 2021 verbleibende negative Einkünfte nach § 2a Absatz 1 Satz 5 EStG festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 9 den Wert „1“ ein. Das Finanzamt berücksichtigt dann diesen Verlustvortrag.

## Zeile 10

### Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds

Wurde für Sie zum 31. Dezember 2021 ein verbleibender Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds nach § 56 Absatz 6 Satz 2 Investmentsteuergesetz festgestellt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 10 den Wert „1“ ein.

Das Finanzamt berücksichtigt dann diesen verbleibenden Freibetrag.

## Zeile 12

### Forschungszulage nach dem Forschungszulagengesetz (FZuLG)

Haben Sie selbst oder hat eine Personengesellschaft, an der Sie beteiligt sind, einen Antrag auf Forschungszulage nach dem FZuLG gestellt?

Dann können Sie die Festsetzung der Einkommensteuer auf Antrag bis zur Festsetzung der Forschungszulage oder bis zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Anteilen an der festgesetzten Forschungszulage nach dem FZuLG zurück-

stellen, um eine zeitnahe Möglichkeit zur Anrechnung der Forschungszulage sicherzustellen. Tragen Sie dazu bitte in Zeile 12 den Wert „1“ ein.

Sofern Sie an einer anspruchsberechtigten Personengesellschaft beteiligt sind, reichen Sie bitte die Steuernummer und den Namen dieser Personengesellschaft gesondert ein.

## Zeile 13 und 14

### Energiepreispauschale bei pauschal besteuertem Arbeitslohn

Sie haben im Jahr 2022 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erzielt?

Dann haben Sie Anspruch auf eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 €.

Sie haben im Jahr 2022 ein kurzfristiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob) oder eine Aushilfstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft nach § 40a EStG ausgeübt?

In diesem Fall tragen Sie bitte in der Zeile 13 den Wert „1“ ein und geben Sie in der Zeile 14 an, ob Ihnen die Energiepreispauschale durch Ihren Arbeitgeber ausgezahlt wurde.

Alle übrigen anspruchsberechtigten Personen müssen in ihrer Steuererklärung keine Eintragungen zur Energiepreispauschale vornehmen. Ihr Finanzamt berücksichtigt die Energiepreispauschale grundsätzlich automatisch. Haben Sie Einnahmen aus einem aktiven Arbeitsverhältnis bezogen, wurde die Energiepreispauschale in der Regel bereits über Ihren Arbeitgeber ausgezahlt. Haben Sie bislang keine Energiepreispauschale erhalten, wird die Auszahlung durch den Einkommensteuerbescheid Ihres Finanzamts nachgeholt.

Weitere Informationen können Sie den „FAQ Energiepreispauschale“ auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen entnehmen ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)).

Neu!